

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 58 (1966)
Heft: 10

Artikel: Erhöhung des Mindestlohnes in den USA
Autor: Adam, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Definierung der richtigen Grenzen zwischen Gemeinwohl und legitimen privaten Interessen ein wichtiges Problem bleibt, wobei man froh darüber sein kann, daß sich die Europäische Kommission für Menschenrechte nicht durch plumpe Manöver auf das Glatteis einer reaktionären Auslegung locken ließ.

J. W. Brügel, London

Erhöhung des Mindestlohnes in den USA

Mitten in der großen Depression der dreißiger Jahre hatte sich der *Fair Labor Standards Act* vom Jahre 1938 zum erstenmal mit dem Mindestlohn befaßt. Es war das eine der zahlreichen sozialpolitischen Maßnahmen des *New Deal*¹, der den Bund an viele ihm bisher verschlossene Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens heranführte. Der Mindestlohn wurde damals auf 25 Cent pro Stunde festgesetzt, ein Zeichen für die ungeheure Not, in der große Teile der Bevölkerung lebten; Löhne von 10 Cent waren vorher keine Ausnahme gewesen. Bis 1956 stieg der Mindestlohn in mehreren Etappen auf 1 Dollar. Seit 1950 wurde auch der Bezahlung der Ueberstundenarbeit erhöhtes Augenmerk zugewendet; gegenwärtig beträgt sie 150 Prozent des Normallohns. Der Bund ist nach der Verfassung nur für den Handel zwischen den Einzelstaaten (*interstate commerce*) und für die Produktion von Gütern für diesen Handel zuständig. Dank der Rechtsprechung des Supreme Court², der den Begriff des *Interstate commerce* sehr weitgehend auslegte und ihm mit der Zeit alles unterstellte, was irgendeinen Einfluß auf diesen Handel haben kann, ist es allmählich dem Bundesgesetzgeber gelungen, den Schutz des Mindestlohns auf immer breitere Schichten auszudehnen.

Die Novelle von 1961 brachte den 24 Mio Arbeitnehmern, die unter die Mindestlohngarantie der Bundesgesetzgebung fielen, eine Erhöhung auf 1.25 Dollar. Neu unter den Schutz des Gesetzes kamen damals 3,6 Mio Arbeitnehmer.

Nunmehr hat der Kongreß in einer umfassenden Novelle den Mindestlohn auf 1.60 Dollar erhöht und neu 8 Mio Arbeitnehmer seines Schutzes teilhaftig werden lassen, so daß gegenwärtig bei einer Gesamtzahl von 76 Mio, die im Arbeitsleben stehen, 37,6 Mio von ihm erfaßt werden.

Die Erhöhung erfolgt in Etappen. Die schon bisher erfaßten Arbeitnehmer erhalten ab 1. Februar 1967 1.40 Dollar, ab 1. Februar 1968 1.60 Dollar. Das gleiche gilt für alle *Blue collar employees*

¹ Der Ausdruck entstammt dem Kartenspiel, wo er die Neuverteilung der Karten bedeutet; gemeint ist die Neuverteilung der wirtschaftlichen Chancen.

² Supreme Court = Oberster Gerichtshof der USA.

(Blaukragenarbeiter, etwa dem deutschen Begriff «Arbeiter» entsprechend) ³ im Dienst des Bundes.

Arbeitnehmer auf Farmen von einer bestimmten Größe an erhalten ab 1. Februar nächsten Jahres 1 Dollar, ein Jahr später 1.15 Dollar, wieder ein Jahr später 1.30 Dollar. Bisher waren Farmarbeiter nicht erfaßt.

Alle anderen neu in den Schutz des Gesetzes gelangenden Gruppen erhalten ab 1. Februar 1967 1 Dollar. Der Lohn steigt jedes Jahr bis 1971 um 15 Cent bis zu 1.60 Dollar.

Unter den Neuhinzukommenden größeren Gruppen entfallen auf Arbeitnehmer:

In Krankenhäusern, Schwesternheimen	1 500 000
Im Einzelhandel	1 500 000
In öffentlichen und privaten Schulen (nicht Lehrkräfte)	900 000
Im Bundesdienst (als Blue collar workers)	685 000
Im Bauwesen (Hilfskräfte bei einfachen Arbeiten) . . .	581 000
In Wäschereien	505 000
In Restaurants	425 000
In der Landwirtschaft	380 000
Im Beherbergungswesen (Hotels und Motels)	275 000
In der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte . . .	90 000
In Verkehrsbetrieben	65 000

1969 werden immer noch 11,8 Mio Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft *nicht* des Schutzes des Gesetzes teilhaftig sein, zum Beispiel die 2,5 Mio, die in privaten Haushaltungen beschäftigt sind. Hier fehlt dem Bund die Zuständigkeit; denn auch bei weitester Auslegung der Interstate-commerce-Klausel läßt sich nicht behaupten, daß die Tätigkeit einer Hausgehilfin irgendeinen Einfluß auf den Handel zwischen den Einzelstaaten ausüben kann.

Vielfach handelt es sich bei den neuen Gruppen um ungelernte Arbeitskräfte, deren Entlohnung nach den neuen Sätzen manche Schwierigkeiten bringen wird. Man fürchtet, daß die Automation, die schon jetzt vielen Ungelernten den Arbeitsplatz entzogen hat, neuen Auftrieb erhalten wird, womit die Arbeitslosigkeit, von der gerade diese Gruppen besonders stark betroffen sind, wieder anwachsen könnte. Im «Kampf gegen die Armut», den Präsident *Johnson* gleich zu Beginn seiner Regierung als eines der wichtigsten Ziele bezeichnet hat, haben die Gewerkschaften durchgesetzt, daß die Teilnehmer des Neighborhood Youth Corps, Jugendliche in den letzten Jahren des High-school-Alters (13. bis 18. Lebensjahr), für zusätzliche Arbeitsgelegenheiten in Bibliotheken, Behörden, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Instituten

³ Im Unterschied zu White collar employes = Angestellte.

den Mindestlohn erhalten. Die Folge ist, daß die Stundenentlohnung mancher Teilnehmer schon jetzt höher ist als die des Personals in den betreffenden Instituten. Steigt der Mindestlohn auf 1.60 Dollar, so wird die Diskrepanz zu ähnlichen Arbeiten für Werkstudenten an den Hochschulen, die nur mit 75 bis 90 Cent vergütet werden, noch größer.

Für das Beherbergungsgewerbe und für Restaurants hat man der Anrechnung des Trinkgeldes in der Weise Rechnung getragen, daß der Arbeitgeber nur mindestens die Hälfte des Mindestlohnes von zunächst 1 Dollar, also 50 Cent in bar bezahlen muß.

Die Gewerkschaften hatten seit Jahren eine Erhöhung auf 2 Dollar angestrebt. Dagegen wurde eingewandt, daß durch einen so hohen Mindestlohn die Wettbewerbsfähigkeit der amerikanischen Wirtschaft stark beeinträchtigt würde und die seit Jahren aktive Handelsbilanz der USA noch weniger als bisher imstande wäre, das große Loch in der Zahlungsbilanz auszufüllen, das durch die Truppen in Uebersee, die Investitionen der amerikanischen Wirtschaft im Ausland, die Auslandsreisen der Amerikaner und die Entwicklungshilfe an fremde Länder verursacht wird.

Die Erhöhung des Mindestlohns von 1.25 Dollar im Jahre 1961 auf nunmehr 1.60 Dollar übersteigt weit die seither eingetretene Geldentwertung. Nach Veröffentlichungen des Labor Department ergibt sich unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Jahre 1957 bis 1959 bei den Lebenshaltungskosten folgendes Bild:

Jahr	Lebenshaltungskosten
1961	104,2
1962	105,4
1963	106,7
1964	108,1
1965	109,9
1966 (Juni)	111,1

Bei einem Vergleich mit der Kaufkraft des Schweizer Frankens hat man die Kaufkraft des Dollars etwa mit der von Fr. 2.50 bis 3 Fr. gleichzusetzen. Die Lebensmittel sind bedeutend billiger als in der Schweiz, Bekleidung, insbesondere bei den häufigen Ausverkäufen, Genußmittel, wie Kaffee, Tee, Tabak, dann Benzin liegen unter den Schweizer Preisen. Hingegen sind Wohnungen viel teurer, ebenso Vergnügungen und Dienstleistungen aller Art, vor allem auch, soweit sie aus Krankheit benötigt werden.

Dr. Robert Adam, München